



Ergänzung zum Hygieneplan gemäß § 36 IfSG zur  
Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des  
Schutzes vor

Ansteckung durch das SARS-CoV-2

Grundlage: Rahmenkonzept „Ein Schuljahr im Corona-Regelbetrieb“ des MBWK vom 23.06.2020 und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, wörtliche Übernahmen sind Kursiv gesetzt.

1. Ziel und Begründung - Grundlegende Handlungsanweisung

Im neuen Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht in Kohorten organisiert. Kohorten sind Gruppen, die nach bestimmten Kriterien von den Schulen gebildet werden und die in der Regel größer als ein Klassenverband sind.

Das bedeutet: Schülerinnen und Schüler, die im Klassenverband, in Kursen oder im Ganztagsangebot gemeinsam unterrichtet werden oder zusammen aktiv sind, bilden eine Kohorte. In der Kohorte gelten die Abstandsregeln unter den Schülerinnen und Schülern nicht. Durch die Kohortenregelung wird ein mögliches Infektionsgeschehen in der Schule von Beginn an begrenzt und nachvollziehbar. Sollte es innerhalb einer Kohorte zu einer Coronainfektion oder einem Coronaverdachtsfall kommen, wäre nicht die ganze Schule betroffen, sondern nur diese Kohorte.

Das Ziel ist, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Zudem soll das Infektionsrisiko in Schulen auf dem Niveau von Alltagstätigkeiten gehalten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Corona Virus über respiratorische Sekrete übertragbar (Tröpfcheninfektion). Eine indirekte Übertragung über die Hände oder kontaminierte Oberflächen lässt sich nicht ausschließen.

Dementsprechend sind Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und enge Kontakte müssen ganz vermieden werden. Lehrkräfte, Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen.

Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von Schülerinnen und Schülern umgesetzt werden. (Abstand mindestens 1,5m zu anderen Personen außer der eigenen Kohorte, regelmäßiges und richtiges Händewaschen, richtige Verwendung von Desinfektionsmitteln. Händedesinfektion, z.B. beim Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit

Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen.)

Unmittelbar nach Betreten der Schule sind die Hände gründlich zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang.

Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand der schulischen Befassung gemacht.

## 2. Teilnahme am Schulbetrieb, Ausnahmen vom Betretungsverbot

In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen.

Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig und dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzunterricht teilnehmen und sollen sich in ärztlicher Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Treten akute Symptome einer Corona Virus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abubrechen und dies der Schulleitung zu melden.

Bei Rückkehr von Reisen sind die geltenden Regeln zur Quarantäne und zu Corona-Tests zu beachten. Dies gilt besonders bei Rückkehr von Reisen in Risikogebiete. Bei den geringsten Anzeichen von Erkrankungen, auch wenn Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht in einem Risikogebiet unterwegs waren, sollten diese sich ärztlich beraten und gegebenenfalls testen lassen.

## 3. Besondere Maßnahmen in der Schule

a. Alle Klassen bekommen einen Klassenraum zugewiesen, der am gesamten Unterrichtstag der jeweiligen Klasse zur Verfügung steht. Um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig im Schulgebäude sind, und die Begegnung der Klassen zu verringern, beginnt der Unterricht zeitlich versetzt. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 beginnt der Unterricht grundsätzlich um 7.45 Uhr und endet in der Regel um 13.00 Uhr. In den Jahrgangsstufen 9 bis 12 beginnt der Unterricht meist um 9.35 Uhr, und endet in der Regel um 14.30 Uhr, zum Teil um 16.00 Uhr.

b. Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

**Auf dem gesamten Schulgelände gilt eine MNB-Pflicht. Die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen gilt auch im Unterricht.**

Es bestehen folgende Ausnahmen von der MNB-Pflicht:

- im Unterrichtsraum bei einer Prüfung oder eines mündlichen Vortrags, soweit dabei ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
- Im Sportunterricht sind die Schülerinnen und Schüler von der Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen befreit. Der Infektionsschutz erfordert stattdessen aber, dass die unterrichtliche Planung sicherstellt, dass der Körperkontakt durchgehend nicht stattfindet und dass das Abstandsgebot durchgängig eingehalten wird.
- Die jeweils aufsichtsführende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer MNB in bestimmten Unterrichtssituationen mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist (z.B. ggf. Einzelsituationen im Musikunterricht)

#### c. Beachtung der Hygieneregeln

In allen Klassenräumen und Toilettenanlagen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.

#### d. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Abstandsregel

Alle Toilettenanlagen dürfen in der Regel jeweils nur von einer Person aufgesucht werden, damit die Abstände eingehalten werden können.

Das Abstandsgebot ist auf dem gesamten Schulgelände einzuhalten und die Einhaltung wird von allen Lehrkräften, insbesondere aber von den eingeteilten Aufsichten, überwacht. Das Abstandsgebot gilt nicht für eine Kohorte.

#### e. Reinigung

Alle Toilettenanlagen sind mit Seife, Desinfektionsmittel (evtl. auch außerhalb im Vorraum) und Papierhandtüchern versehen. Sie werden bei Präsenzbetrieb vom Hausmeister am Vormittag einmal kontrolliert und täglich gründlich den aktuellen Anforderungen entsprechend gereinigt.

Alle Handgriffe, Fenstergriffe, Treppenläufe werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln gereinigt, ebenso alle Räume der Verwaltung und das Lehrerzimmer. Kopierer und die PC Armaturen im Lehrerzimmer werden ebenfalls täglich entsprechend gereinigt.

#### f. Lüften

Die Lüftung richtet sich nach der Empfehlung des Umweltbundesamtes und dem danach vom MBWK erstellten Lüftungsplan für Schulen. In jeder Pause und alle 20 Minuten im Unterricht muss der Klassenraum für drei bis 5 Minuten durch das sogenannte Querlüften gelüftet werden. Die Türen zu den Klassenräumen, die Außentüren der Toiletten und die Flurtüren bleiben nach Möglichkeit geöffnet.

#### f. Nutzung von Geräten, Lehr- und Lernmaterial

Lehrerinnen und Lehrer benutzen in den Räumen jeweils möglichst eigene Stifte und Geräte. Müssen Geräte (PC, Kopierer) nacheinander benutzt werden, ohne dass eine Zwischendesinfektion möglich ist, ist auf eine gute Handhygiene unbedingt zu achten.

#### 4. Sonstige Schulveranstaltungen

Für Schulveranstaltungen gelten die Regelungen der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 in

Schleswig-Holstein (SARS CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) zu Versammlungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

#### 5. Monitoring und Dokumentation

a. Für jede Lerngruppe wird ein Sitzplan erstellt. Anwesenheit und Inhalte der Präsenzangebote werden bei Untis geführt.

b. Es wird eine tägliche Abfrage der Schülerinnen und Schüler über deren Gesundheitszustand und Erkältungssymptome durchgeführt.

c. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern erfasst und es wird dokumentiert, in welchen Lerngruppen diese waren.

d. Alle Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern werden ebenfalls bei Untis festgehalten.

e. Bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei einer Erkrankung oder einem Tod, die/der durch eine Infektion mit dem Corona Virus hervorgerufen wird, geht unverzüglich über die Schulleitung eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt.

Dieser Plan mit Stand 01.12..2020 ist bis auf Weiteres gültig.

Er wird im Betrieb der ersten Woche und der Folgewochen überprüft und ggf. angepasst. Anpassungen erfolgen auch jeweils nach dem Stand neuer Erkenntnisse, neuer Erlasse und Allgemeinverfügungen.

Flensburg, den 08.12.2020

Martina Burchardi  
Stellvertr. Schulleiterin